

✉ Universität Bremen · **Studierendenrat** · Postfach 33 04 40 · 28334 Bremen

Studierendenschaft

Beschl.-Nr. 2011-05-09/02

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 13.05.2011

Der Studierendenrat (SR) der Universität Bremen hat in seiner neunten Sitzung am **09. Mai 2011** folgenden

Präsidium
des Studierendenrats

Beschluss

gefasst:

Sebastian Vogt
Henrik Schimmler
Moritz Ewert

Der Studierendenrat beschließt die Änderung der Grundordnung der Verfassten StudentInnenschaft vom 28.05.2001 entsprechend der angefügten Änderungsordnung.

c/o AStA der Uni Bremen
Bibliotheksstraße 3
28359 Bremen

Telefon: 0421-218-2511

Fax: 0421-218-2514

Email: sr@uni-bremen.de

Internet: www.sr.uni-bremen.de

Änderungsordnung

Artikel 1

Änderung der Grundordnung der Verfassten StudentInnenschaft vom 28.05.2001

Die Grundordnung wird wie folgt geändert [konkrete Veränderungen sind *kursiv* gestellt]:

1. § 3 Unterpunkt 6. wird wie folgt umformuliert:
6. die Stugenkonferenz (*StuKo*).
2. § 10 Abs. 2 Unterpunkt 1. wird wie folgt umformuliert:
1. auf Beschluss des SR, des AStA oder der *StuKo*, oder
3. § 10 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt umformuliert:
Beschlüsse der VV sind für SR, AStA und *StuKo* verbindlich.
4. § 16 wird wie folgt umformuliert:

§ 16

Stugenkonferenz (*StuKo*)

- (1) Die *StuKo* dient dem Informationsaustausch und der Koordination der Arbeit der einzelnen Stugen. Sie kann auf eigenen Beschluss einen anderen Namen tragen.
- (2) Jeder Stuga kann *VertreterInnen* in die *StuKo* entsenden. Bei Abstimmungen hat jeder Stuga nur eine Stimme.
- (3) Die *StuKo* kann von jedem Stuga einberufen werden. *Näheres regelt die Geschäftsordnung der StuKo.*
- (4) Für die Stugenkonferenz wird im Haushalt der StudentInnenschaft ein Anteil von fünf Prozent der allgemeinen StudentInnenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres, insbesondere die stellvertretende Verfügung über die *StuKo*-Mittel durch den AStA, regelt die Finanzordnung.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.